

# Bewährungshelfer-Tag

17.03.2016

## Handlungs- und Reformbedarf in der Bewährungshilfe

Überblick über die Bundesländer



- ▶ **Handlungs- und Reformbedarf in der Bewährungshilfe – Überblick über die Bundesländer**
- ▶ **Peter Reckling**  
Dipl. Pädagoge / DBH-Fachverband

- ▶ Reformbedarf heute – kurz und im Gegensatz zu aktuellen Behauptungen, dies sei nicht der Fall
- ▶ Historischen Bezug zu den Notwendigkeiten der Strukturreform
- ▶ Verschiedene Stellungnahmen
  - ASD 1976
  - KrimZ, Kurze 1999
  - Denkschrift 2006
  - Hinweis Justus 2007
- ▶ 10 Reformthesen (siehe Justus)
- ▶ Organisationsstand heute
  - Länderüberblick Reckling
  - Untersuchung Lutzebäck
  - Evaluation Dölling (BaWü)
- ▶ Heutige Aufgaben
  - 10 Thesen anwenden
  - Was ist vorrangig?

# ► Reformüberlegungen 1976

Unterzeichner (Bewährungshelfer): Ayass, Kühnel,  
Neupert, Obstfeld, Quadt, Wegener, Wolff

Überlegungen zur Einrichtung eines  
Sozialen Dienstes in der Justiz

Die unterschiedlichen Bestrebungen in einzelnen Bundesländern, einen Sozialen Dienst in der Justiz zu errichten, lassen erkennen, daß bewährte Organisationsformen der Bewährungshilfe und Gerichtshilfe infolge rascher Entwicklungen und zunehmender Bedeutung der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege als veränderungsbedürftig betrachtet werden. Dadurch werden grundsätzliche Fragen der Sozialarbeit in der Justiz aufgeworfen.

1. Sozialarbeit in der Strafrechtspflege ist ein Teilbereich der Sozialarbeit mit eigenen Aufgaben.
- 1.1. Sozialarbeit, die von einem Sozialen Dienst in der Justiz zu leisten ist, umfaßt ambulante und stationäre Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs, die notwendig sind, Mängel im Sozialverhalten Straffälliger zu mildern und zu beseitigen sowie der Entstehung von Delinquenz entgegenzuwirken.
- 1.2. Die speziellen Aufgaben des Sozialen Dienstes in der Justiz ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über
- Gerichtshilfe
  - Bewährungshilfe
  - Führungsaufsicht, soweit es sich um Sozialarbeit nach Ziff. 1.1 handelt.
- 1.3. Zu den weiteren Aufgaben des Sozialen Dienstes in der Justiz gehört es, außerhalb des Strafvollzugs für Straffällige und Strafentlassene diagnostische, sozialpädagogische und therapeutische Hilfen, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern, zu vermitteln oder, wenn dies nicht möglich ist, selbst anzubieten.
- 1.4. Art und Umfang der durch den Sozialen Dienst in der Justiz zu leistenden Hilfen orientieren sich primär am Sozialisationsdefizit des Straffälligen, nicht so sehr an der rechtlichen Würdigung seiner Straftaten. Sie sind deshalb nach den Grundsätzen und Methoden der Sozialarbeit zu leisten. Dadurch begründet sich die Fachkompetenz des Sozialarbeiters.
- 1.5. Sozialarbeit im Sozialen Dienst in der Justiz geschieht diagnostisch begründet und gezielt durch
- praktische Hilfen
  - Betreuung und Beratung
  - Hilfen zur Erziehung
  - therapeutische Hilfen
  - Überwachung richterlicher Weisungen und Auflagen.

- 1.6. Sie geht über die Hilfen für den Einzelnen hinaus, indem sie
- Einsicht in die vielfältigen Ursachen von Straffälligkeit fördert,
  - Verständnis für die Schwierigkeit der Straffälligen weckt und Vorurteilen entgegenwirkt,
  - auch das soziale Umfeld einbezieht,
  - vorhandene Benachteiligungen auszugleichen sucht,
  - die Mitarbeit der Bürger fordert und aktiviert.

1.7. Der Soziale Dienst in der Justiz ist ein eigenständiger Bereich der Strafrechtspflege.

2. Zur Erfüllung der genannten Aufgaben eines Sozialen Dienstes in der Justiz ist die Berücksichtigung folgender Grundsätze unabdingbar:

2.1. Die für Straffällige zu leistenden sozialen Hilfen setzen die fachliche Qualifikation des Bewährungshelfers und des Gerichtshelfers als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (grad.) voraus. Für die weiteren sozialpädagogischen und diagnostisch/therapeutischen Hilfen sind zusätzliche Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung erforderlich.

2.2. Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers, des Gerichtshelfers und die der weiteren Fachkräfte des Sozialen Dienstes in der Justiz, ihr jeweiliger Auftrag und die von ihnen zu lösenden Aufgaben sind trotz gemeinsamer Zielsetzung so unterschiedlich, daß jeweils andere spezifische Ansätze und Methoden des Handelns erforderlich sind. Fachlich qualifiziert sind die Aufgaben nach Ziff. 1,2 und 1,3 , deshalb in Personalunion oder mit beliebig austauschbaren Sozialarbeitern nicht zu leisten.

2.3. So wenig der Richter durch administrative Maßnahmen aus seiner durch Verfassung und Gesetz begründeten Zuständigkeit und Verantwortung für das Bewährungsverfahren und seiner Entscheidungsbefugnis im Einzelfall entlassen werden

kann, so wenig kann auch der Bewährungshelfer von seiner Verantwortung und Zuständigkeit für den einzelnen Probanden entbunden werden. Deshalb bleibt die namentliche Bestellung des Bewährungshelfers erforderlich. Nur dadurch begründet sich das Amt des Bewährungshelfers, wird seine rechtliche Stellung bestimmt und seine persönliche Verantwortung für den Probanden gesichert.

- 2.4. Die Aufgaben der Führungsaufsicht, so weit sie Sozialarbeit sind, fallen in die Zuständigkeit des Sozialen Dienstes in der Justiz. Für die übrigen Aufgaben ist die Führungsaufsichtsstelle zuständig.
- 2.5. Sozialarbeit bedarf - von der Dienstaufsicht unabhängig - der regelmässigen fachlichen Kontrolle beruflichen Handelns. Dadurch wird der Sozialarbeiter ständig aufgefordert, sein Handeln und seine Haltung zu reflektieren und zu korrigieren. Dies kann nur mit Mitteln der Sozialarbeit erfolgen.

Möglichkeiten zur Kontrolle beruflichen Handelns wie Supervision, Gruppensupervision, Intervision, kollegiale oder interdisziplinäre Konsultation, Fallkommission sind wahlweise anzubieten.
- 2.6. Qualifizierte Sozialarbeit erfordert leitende Fachautorität. Daraus ergibt sich zwingend, daß der Soziale Dienst in der Justiz nur von einem Sozialarbeiter geleitet werden kann. Er muß über eine mehrjährige Berufserfahrung als Bewährungshelfer oder Gerichtshelfer verfügen und besondere Kenntnisse aus den Bereichen Strafrechtspflege, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Verwaltung aufweisen.
- 2.7. Auch im Sozialen Dienst in der Justiz benötigt der Sozialarbeiter einen angemessenen Freiraum für eigenverantwortliches individualisierendes, flexibles und partnerschaftliches Arbeiten. Hierarchische Strukturen wirken sich erfahrungsgemäß hierauf weniger fördernd als behindernd aus. Eine Interaktionsstruktur dagegen basiert auf partner-

schaftlicher Zusammenarbeit. Dadurch wird sie dem Wesen von Sozialarbeit gerecht und fördert zugleich die Arbeit mit dem Klienten. Zur Verwirklichung sind auf verschiedenen Ebenen der Justizverwaltung geeignete Beratungs- und Entscheidungsgremien zu schaffen, die durch ein anderes, kooperatives Rollenverständnis zur Interaktion verpflichtet.

**Einheitlicher Sozialer Dienst in der Justiz**

tes in der Justiz ist die Sozialarbeit in der Straf-

**Leistungsstruktur (durch Sozialarbeit)**

Erfüllung der genannten Aufgaben der Strafrechtspflege zu gewährleisten. Die Unterzeichner halten seine Erfüllung für sinnvoll und sachgerecht, wenn die dargelegten Grundbedingungen der Leistungsstruktur Beachtung finden und die erforderlichen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen sichergestellt sind.

Anschriften der Unterzeichner :

Walter Ayass Bewährungshelfer Wildbaderstr. 13 7500 Karlsruhe-Grün- wettersbach	Peter Kühnel Bewährungshelfer Schausinsland 20 7531 Eisingen	Gerhard Neupert Bewährungshelfer Zikadenweg 54 1000 Berlin 19	Günter Obstfeld Sozialarbeiter (grad.) Rhodosstr. 16 5300 Bn.-Bd. Godesberg
---	---	--	--

Theo Quadt  
Sozialarbeiter in der  
Führungsaufsichtsstelle  
Bergische Str. 1  
4320 Hattingen 16

Alexander Wolff  
Gerichtshelfer  
Sellmannshof 38  
4650 Gelsenkirchen

811070

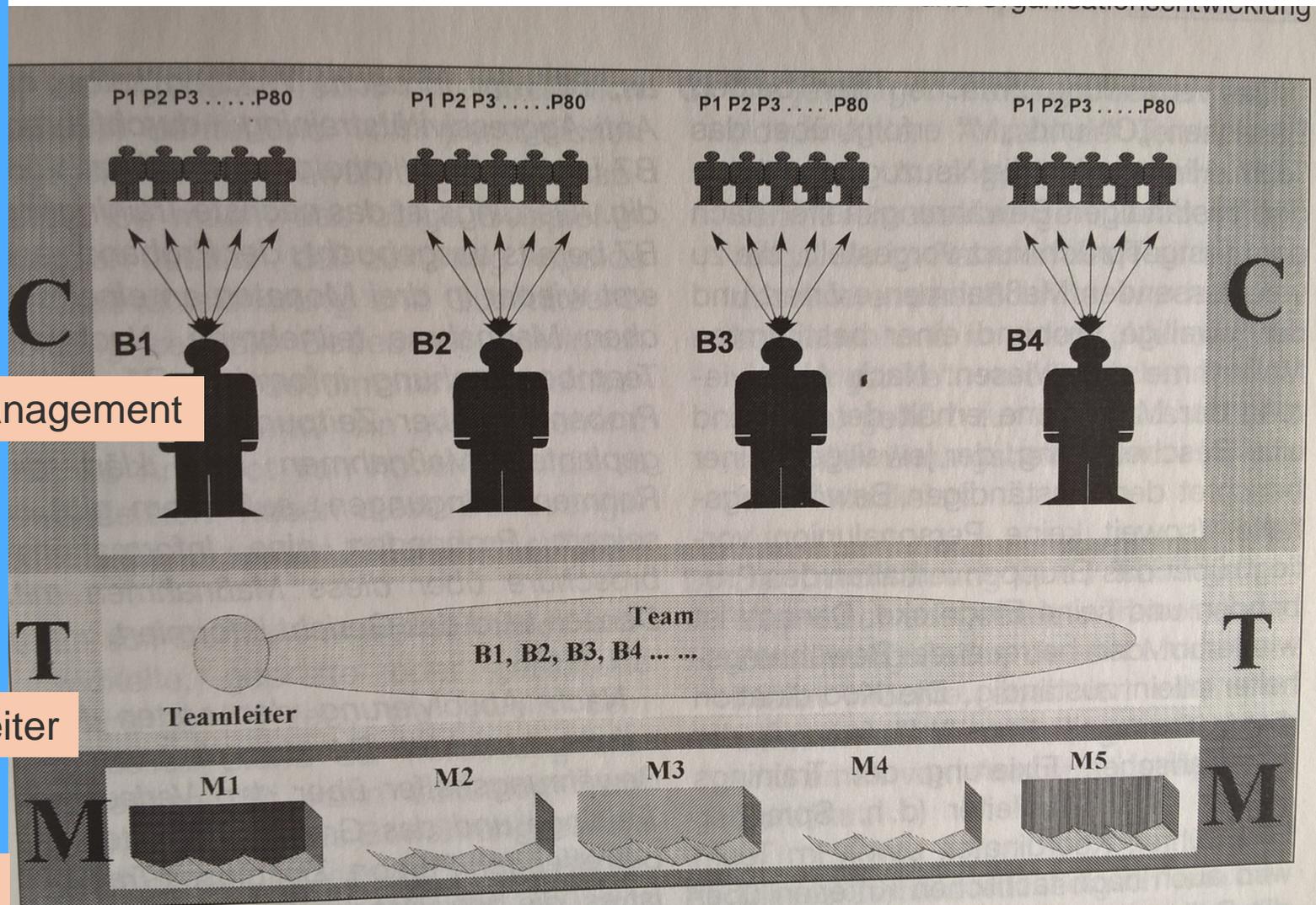
Hartmut Wegener  
Bewährungshelfer  
Brockwinckler Str. 3  
3141 Rettenstedt

## **Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation**

Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den  
Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt

von

*Martin Kurze & Wolfgang Feuerhelm*



C=Casemanagement

T=Team/Leiter

M=Module

## Qualitätssicherung der Betreuungsmodule

BewHi 03/2000

Berlin, 17.03.2016

Martin Kurze: Personal- und Organisationsentwicklung

auf die Intensität recht unterschiedlich verlaufen dürfte und vom persönlichen Engagement des Bewährungshelfers abhängig ist, macht das obige Beispiel in Ansätzen deutlich, daß zukünftig Aspekte der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zentrale Bedeutung gewinnen werden. Um bei bestimmten Problemereichen der Klientel ein weitestgehend gleiches Angebot von hoher Qualität zu gewährleisten, haben diese Betreuungsmodule die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- A) Es soll sich um wissenschaftlich entwickelte, geprüfte oder gesicherte Trainings handeln, die jeweils dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen. Es kann zukünftig nicht mehr Aufgabe des Bewährungshelfers sein, derartige Maßnahmen jeweils für den betreffenden Einzelfall zu entwickeln. Dies ist eine Verschwendung der Ressourcen des Bewährungshelfers; er ist im Rahmen seiner Einzelfallbetreuung ohnehin zu genügend Kreativität gefordert. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, den Praktikern solche Trainings an die Hand zu geben und für die Qualität der Trainings einzustehen.
- B) Die Trainings sollen bundesweit einheitlich durchgeführt werden. Eine Standardisierung der Trainingsschritte gewährleistet hohe Transparenz. Bei Änderungen der persönlichen Bestellung – etwa infolge eines Umzugs des Probanden – ist der dann zuständige Bewährungshelfer über die Teilnahmebescheinigungen in der Handakte sofort über den Stand des Betreuungsverlaufs informiert. Diese Bescheinigungen sagen ihm, welche Schritte durchgeführt wurden und welche noch einzuleiten sind.

C) Die jeweiligen Trainings werden exakt dokumentiert: Anzahl der Teilnehmer, zeitlicher Umfang, diagnostische Teilnahmevoraussetzungen, Ziel des Trainings, die im Rahmen des Trainings zu absolvierenden Schritte werden beschrieben und in einem „Manual Bewährungshilfe“ veröffentlicht. Dieses Manual gehört zur Grundausstattung eines Bewährungshelfers und wird laufend aktualisiert.

D) Die Durchführung eines Trainings erfolgt durch ausgebildete Trainer. Jeder Bewährungshelfer, der ein Modul anbieten möchte, absolviert eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme und erhält vom Ausbildungsträger ein Zertifikat.

E) Dieses Zertifikat hat lediglich eine begrenzte Gültigkeit für ein Jahr. Um die Gültigkeit über dieses Jahr hinaus aufrechtzuerhalten, ist der betreffende Bewährungshelfer angehalten, das Training praktisch zu erproben. Diesbezüglich wäre je nach Umfang der Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung von zwei bis vier Trainings jährlich vorstellbar. Außerdem hat der zertifizierte Trainer jährlich mindestens einen Tag an einer Fortbildung oder einem Erfahrungsaustausch mit anderen Trainern teilzunehmen. Diese Art der Qualitätskontrolle wird durch den Teamleiter durchgeführt.

### 4. Schritt: Der Aufbau der lernenden Organisation

Auf den ersten Blick erscheint der Aufbau einer solchen Organisation zeit- und kostenaufwendig. Doch ist darauf zu verweisen, daß bereits heute zahlreiche Be-

bundeseinheitliche Entwicklung  
versus  
länderspezifischer Parzellierung

**Warum sollten sich die Verbände und Gremien justitieller Sozialarbeit auf dieses Konzept einlassen ?**

Auch hier liegen die Vorteile auf der Hand: Ein derartiges Konzept würde unter Beibehaltung und Beachtung der unterschiedlichen Strukturen einer bundesweit einheitlichen Entwicklung im Arbeitsbereich Bewährungshilfe Vorschub leisten. Der derzeit beobachtbaren landesspezifischen Parzellierung in der Qualitätsdebatte könnte entgegengewirkt werden. Es wäre ein erster Schritt, um von der derzeit gesetzlich vorgesehenen Personalisierung zu einer Institutionalisierung von Bewährungshilfe zu gelangen. Andererseits ist im Vorgriff auf die Umsetzung dieses Vorhabens nicht zu verkennen, daß eine derartige Entwicklung nicht ohne die Verbände und Gremien geleistet werden kann; sie jedoch auch auf einer konzeptionellen Ebene zu einer konstruktiven Zusammenarbeit verpflichtet.

BewHi 03/2000

## Bewährungshilfe als lernende Organisation



Projektgruppe in der  
BwH Hessen  
1999/2003

Vorstellung des Trainings Soziale Kompetenzen am 25.01.06 in Frankfurt/M. (Flyer) - Programm + Anmeldung

-Beschreibung des Trainings „Soziale Kompetenzen“

-Training „Soziale Kompetenzen“ wurde am 16.07.2003 in Wiesbaden öffentlich vorgestellt

-Neue Verhältnisse erfordern neue Wege (Projektbeschreibung)

-Erarbeitung des Trainings "Soziale Kompetenz"; Gruppenarbeit mit Sexualstraftätern, wissenschaftliche Begleitung (2002)

-Umsetzung der lernenden Organisation: Ansätze in verschiedenen Bundesländern, Entwicklung einer eigenen Moduls und wissenschaftliche Begleitung (2001)

-Perspektive der Bewährungshilfe in Hessen mit Berichten über die Arbeit der Bewährungshilfe in den Niederlanden und Österreich (2000)

## 2006

### zur Lage und Zukunft der Bewährungshilfe in Deutschland

Albert Bickel

Zwieseler Waldhaus 57, 94227 Lindberg

Albert van Heek

Beethovenstraße 107, 46145 Oberhausen

Günter Kastenhuber

Am Bergholz 32, 94121 Salzweg

Erich Marks

Schlüsselblumenweg 1, 30880 Gleidingen

Theo Rensmann

Theophanostr. 17, 48691 Vreden

Hartmut Wegener

Fuchsberg 31, 21394 Kirchzellersen

#### Personalunion von Bewährungs- und Gerichtshilfe

Zur Verbesserung der fachlichen Arbeit (Betreuung und Aufsicht) sollten die sich nach alten Organisationsmustern aus dem zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens ergebenden Arbeitsabläufe durch sozialpädagogische Konzepte ersetzt werden. Dies bedeutet zwingend eine Zusammenführung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe. Nur dadurch ist das Prinzip der durchgehenden Betreuung zu gewährleisten. Dabei wird davon ausgegangen, dass es für Klienten nach Aufbau einer dienstlichen Beziehung zu *ihrem* Sozialarbeiter hilfreich ist, die Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Stadien des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung fortzusetzen.

Wer sich künftig über Organisation von Bewährungshilfe Gedanken macht, kommt an einer umfassenden Betrachtung aller Arbeitsfelder der Sozialarbeit in der Justiz nicht vorbei. Bewährungshilfe hat an ihrer kriminalpolitischen Bedeutung nichts verloren, ist aber künftig bei allen Überlegungen um Führungsaufsicht und Gerichtshilfe zu erweitern. Hinzu kommen Arbeitsfelder der Mediation, die Einbeziehung der Sozialarbeit des Vollzugs und - aus Sicht der Justiz lange vernachlässigt – die Opferhilfe. Die bisherige Zersplitterung der Sozialen Dienste hat der Sozialarbeit in der Justiz geschadet. Ein einheitlicher Sozialer Dienst bündelt die fachlichen Ressourcen, erzeugt erhebliche Synergieeffekte und macht Sozialarbeit innerhalb der Justiz erkennbar.

## Justus Newsletter Nr. 01/07



Niedersächsisches  
Justizministerium

### Justus aus Sicht der DBH: Dringlichkeit von verbindlichen Standards und Strukturen

Die mit dem Projekt Justus in Niedersachsen verfolgte Weiterentwicklung der Struktur der Bewährungs- und Gerichtshilfe wird sehr befürwortet. Der DBH-Fachverband begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich und wünscht den Beteiligten Courage und eine glückliche Hand bei der Einbeziehung aller Beteiligten.

Die Bewährungshilfe ist ein anerkanntes Rechtsinstrument im deutschen Strafrecht. Die Zahlen sprechen für sich: bundesweit 200.000 Probanden bei ca. 3.000 Bewährungshelfern/Innen<sup>1</sup>; 2/3 aller Bewährungsvorfälle enden mit dem Straferlass oder der Einbeziehung in eine neue Verurteilung. All diese Fakten sind unbestritten, trotzdem gibt es sowohl aus den eigenen Reihen, aus der Forschung und justizministerieller Sicht eine Erwartung auf Weiterentwicklung, die Veränderungen bezüglich der Organisationsstruktur, der Entwicklung von verbindlichen Standards und die Einbeziehung von Ehrenamtlichen fordern.

Die Übertragung der Sozialen Dienste der Justiz in Baden Württemberg auf einen freien Träger (Neustart) setzt ein gewisses Tempo in Gang, das Unruhe und Unsicherheit produziert. Einer flächendeckenden Privatisierung kann nur entgegen gewirkt werden, wenn die staatlichen Dienste beweisen, dass sie reformfähig sind. Dann kann es zu einem Wettstreit der Systeme kommen, bei dem auch die staatlichen Dienste ihre Chancen haben. Die Zeit für Veränderungen ist also nicht mehr zurück zu drängen, sondern die Fortentwicklung sollte jetzt sehr schnell in Angriff genom-

men werden.

Mit den folgenden zehn Thesen soll ein Beitrag zur Belegung der inhaltlichen Auseinandersetzung geleistet werden.<sup>2</sup>

#### • **Verbindliche Standards entwickeln und festlegen**

Die Sozialen Dienste der Justiz hatten in den letzten Jahren eine bedeutende Wandlung ihrer Grundposition erfahren, ihnen wurde zunehmend ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit zugeschrieben. Was auch zur Folge hat, dass die Sozialarbeit ihre Effektivität unter Beweis stellen muss und sich der Kontrolle des Handelns nicht entziehen kann. Bisherige Standards sollten zu verbindlichen Handlungsweisen und organisatorischen Strukturen weiterentwickelt werden.

#### • **Den Kontrollprozess verantwortungsvoll gestalten**

Mit der schwierigen Aufgabe der Bewährungshilfe, eine Einschätzung des Rückfallrisikos der straffälligen Probanden vorzunehmen und den Kontrollprozess zu organisieren, beschäftigen sich zunehmend Bewährungshelfer in verschiedenen Regionen. Es erscheint sehr sinnvoll, in der Eingangsphase den Betreuungs- und Kontrollbedarf festzulegen und daraus abgeleitet verbindliche Handlungsabläufe festzulegen. Die Einhaltung dieser Festlegungen – die immer wieder zu überprüfen sind – dienen als Qualitätsmerkmal und als Beleg, dass nach den „Regeln der Kunst“ der Bewährungshilfe alles Notwendige unternommen wurde.

### • Differenzierte Betreuung der Probanden nach Kategorien

Mit einer differenzierten Betreuung der Probanden kann die Intensität der Betreuung gesteuert werden. Nicht jeder Proband braucht die gleiche Stärke an Hilfe und Kontrolle durch den Bewährungshelfer. Rückfallgefährdete sollten eher und intensiver betreut und ggf. auch kontrolliert werden, als diejenigen, von denen ein positiver Bewährungsausgang erwartet wird. Dazu ist ein sinnvolles Kategorienmodell<sup>1</sup> entwickelt worden, in dem fünf Kategorien vorgeschlagen werden: Intensivbetreuung, Betreuung, Beratung, Begleitung / Kontakt, Formeller Kontakt. Würden nun die Probanden nach einem einheitlichen Raster beurteilt, so könnten sich daraus erhebliche Differenzierungen und auch weitergehende Chancen ergeben, die Betreuungsformen zu verändern und an den Bedürfnissen des Resozialisierungsbedarfs der Probanden anzupassen. Das hat auch Auswirkungen auf die Betreuungsstärke und die Interventionen. Positive Veränderungen können als Indiz herhalten, um die Aufhebung der Unterstellung anzuregen oder angepasste Anforderungen an die Probanden zu stellen.

### • Ein differenziertes Angebot entwickeln

Die verschiedenen Methoden der Sozialarbeit sollten verbindlich und strukturiert angewendet werden. Also nicht nur die Einzelfallarbeit, sondern auch Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, ist anzuwenden. Dazu sind Spezialisierungen der Mitarbeiter notwendig. Damit eröffnen sich auch Chancen für die Mitarbeiter, sich weiterzuentwickeln. Dies sollte in ein institutionelles Konzept jeder Region münden, die nach den bestehenden Erfordernissen der Straffälligen die erforderlichen Schwerpunkte festlegt. Die sich entwickelnde Spezialisierung würde im Interesse der Institution erfolgen und somit auch gefördert werden müssen.

### • Ehrenamtliche in die Bewährungshilfe einbeziehen

Die Einbeziehung der Bevölkerung in die Betreuung von Straffälligen ist die Entwicklung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe sollte nun endlich flächendeckend umgesetzt werden. In der Praxis spielt sie bisher nur eine untergeordnete Rolle. Dabei können Ehrenamtliche eine wichtige Brücke von der Gesellschaft zu den Straffälligen bilden. Ehrenamtliche haben darüber hinaus die Möglichkeit, einen anderen Zugang zu den Straffälligen zu entwickeln, da sie in der Regel nicht von dem Berufsfeld und der Justiz geprägt sind. Es gibt schon heute die verschiedensten Modelle der ehrenamtlichen Arbeit in der Bewährungshilfe. Diese reichen von der Übernahme von Teilaufgaben der Betreuung von Probanden bis zur vollständigen Fallübernahme. Eine enge



Verzahnung der Hauptamtlichen mit den Ehrenamtlichen sollte Grundvoraussetzung sein, um zu verhindern, dass es zu Konkurrenz und Rivalitäten kommt. Als hilfreich erweist es sich, wenn eine Beratungsstruktur durch Gesprächskreise, Fallbesprechungsgruppen o. ä. vorgehalten wird.

### • Organisationsstruktur reformieren und Hierarchien annehmen

Eine effektive Organisationsstruktur sollte die Motivation der Mitarbeiter fördern und gleichzeitig auch Verantwortlichkeiten verbindlich regeln. Dies setzt eine gewisse Hierarchie voraus. Leitungsverantwortlichkeiten sollten eingerichtet und verantwortungsvoll ausgeübt werden. Das muss auch im Interesse der Mitarbeiterzufriedenheit und der Entlastung von Verwaltungsaufgaben geschehen. Die Leitungsfunktionen sind durch sozialarbeiterische Fachkräfte zu besetzen. Mit der Einrichtung einer verbindlichen Leitungsstruktur kann nicht nur nach innen besser gehandelt werden, sondern auch die Wirkung in der Öffentlichkeit verbessert werden. Diese Struktur würde für die Mitarbeiter endlich

Verfahrenskriterien in der Praxis in Maßnahmen ermöglichen.

### • In der Justiz die Verbindlichkeit von Standards und Teamarbeit entwickeln

Die Bewährungshilfe sollte sich zu einer Institution entwickeln. Das Beharren auf der Einzelverantwortlichkeit für den jeweiligen Probanden hindert die institutionelle Entwicklung von Teamarbeit und Multiprofessionalität. Dazu bedarf es auch einer gesetzlichen Klarstellung, die überfällig ist. Durch Teamarbeit und Arbeitsteilung kann es zu einer Weiterentwicklung der Bewährungshilfe kommen, die sich in den fachlichen Zusammenhängen von Justiz und Gesellschaft entsprechendes Gehör verschaffen kann.

### • Entwicklung eines Sozialen Dienstes der Justiz

Entwicklung eines Sozialen Dienstes der Justiz, der die Bewährungs-, Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Strafvollzug umfasst. Dabei können Synergieeffekte erzeugt werden, die sich positiv auf die Probanden / Klienten auswirken. Oft ist diesen nicht verständlich, warum der eine soziale Dienst nicht weiß, was der andere schon ermittelt / erfahren hat. Die bestehende Spezialisierung der Fachkräfte sollte dabei generell bestehen bleiben, wobei in Einzelfällen auch eine andere Aufgabenübernahme als sinnvoll anzusehen ist. Gleichzeitig würde es das Berufsfeld der Sozialarbeiter in der Justiz stärken, wenn es einen eigenständigen, die verschiedenen Bereiche von stationärer und ambulanter Betreuung umfassenden Dienst geben würde. Das Gewicht der Stimme wäre eine ganz andere, als wenn heute in verschiedenen Abteilungen der Justiz kleine Gruppen sich zu Wort melden.

### • Öffentlichkeitsarbeit örtlich, regional und überregional

Es gibt viele verschiedene öffentliche Darstellungen und Verlautbarungen der Bewährungshelfer. Diese sind für das örtliche Arbeitsfeld sehr hilfreich, sie können Verständnis für die Lage der Klientel erzeugen und Sachprobleme verständlich machen. Das reicht aber nicht aus, da die heutige

Mehrzahl an lokale und gezielte Antworten auf übergreifende Themen erforderlich macht. Es muss gelingen, den Negativschlagzeilen über „bedürftige Sexualstraftäter war auf Bewährung“, passende Antworten entgegen zu setzen. Professionelle Medienarbeit sollte entwickelt werden, die sich durch kontinuierliche und gezielte Themendarstellung des Arbeitsfeldes auszeichnet.

### • Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe

Die bestehende Arbeitsteilung zwischen staatlichen und freien Trägern sollte sich auch institutionell niederschlagen durch verbindliche Arbeitsstrukturen, die neben fachspezifischen Fragen auch Bedarfsanalysen durchführt und entsprechende Anregungen an die politischen und ministeriellen Gremien gibt. In diesem Zusammenhang sollte auch die verstärkte Einbringung in regionale Zusammenschlüsse stehen, um im Gemeinwesen die Straffälligenhilfe als effektives Instrument der tertiären Prävention zu verankern.

1.) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit benutze ich die männliche Bezeichnung – es sind aber immer Frauen und Männer gemeint.

2.) Siehe auch Peter Reckling, „Bewährungshilfe – zukunftsfähig“ in Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Oktober 2006

3.) Wilhelm S. Schmitz; Kategorienmodell - Eine Alternative zu Fallzahlen als Index für Belastung bei Bewährungshelfern; Zeitschrift Bewährungshilfe Nr. 3/2003, Forum Verlag Godesberg, 2003



Peter Reckling ist Geschäftsführer des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Er ist Sozialpädagoge und Diplompädagoge und war vor seiner Tätigkeit bei der DBH 19 Jahre hauptamtlicher Bewährungshelfer in Hessen. Er organisiert die DBH-Fachtagungen, aktuell „Reform der Sozialen Dienste der Justiz.“

Internet: <http://www.dbh-online.de>

- 1. Verbindliche Standards entwickeln und festlegen**
- 2. Den Kontrollprozess verantwortungsvoll gestalten**
- 3. Differenzierte Betreuung der Probanden nach Kategorien**
- 4. Ein differenziertes Angebot entwickeln**
- 5. Ehrenamtliche in die Bewährungshilfe einbeziehen**
- 6. Organisationsstruktur reformieren und Hierarchien annehmen**
- 7. Institutionelles Verständnis beleben und Teamarbeit entwickeln**
- 8. Entwicklung eines Sozialen Dienstes der Justiz, Entlassungs- / Übergangsmanagement**
- 9. Öffentlichkeitsarbeit örtlich, regional und überregional**
- 10. Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe**

\*DBH, Reckling, 2007

## ▶ **Verbindliche Standards entwickeln und festlegen**

Die Sozialen Dienste der Justiz hatten in den letzten Jahren eine bedeutende Wandlung ihrer Grundposition erfahren, ihnen wurde zunehmend ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit zugeschrieben. Was auch zur Folge hat, dass die Sozialarbeit ihre Effektivität unter Beweis stellen muss und sich der Kontrolle des Handelns nicht entziehen kann. Bisherige Standards sollten zu verbindlichen Handlungsweisen und organisatorischen Strukturen weiterentwickelt werden.

## ▶ **Den Kontrollprozess verantwortungsvoll gestalten**

Mit der schwierigen Aufgabe der Bewährungshilfe eine Einschätzung des Rückfallrisikos der straffälligen Probanden vorzunehmen und den Kontrollprozess zu organisieren beschäftigen sich zunehmend Bewährungshelfer in verschiedenen Regionen. Es erscheint sehr sinnvoll in der Eingangsphase den Betreuungs- und Kontrollbedarf festzulegen und daraus abgeleitet verbindliche Handlungsabläufe festzulegen. Die Einhaltung dieser Festlegungen – die immer wieder zu überprüfen sind – dienen als Qualitätsmerkmal und als Beleg, dass nach den „Regeln der Kunst“ (der Bewährungshilfe) alles Notwendige unternommen wurde.

## ▶ **Differenzierte Betreuung der Probanden nach Kategorien**

Mit einer differenzierten Betreuung der Probanden kann die Intensität der Betreuung gesteuert werden. Nicht jeder Proband braucht die gleiche Stärke an Hilfe und Kontrolle durch den Bewährungshelfer. Rückfallgefährdete sollten eher und intensiver betreut und ggf. auch kontrolliert werden, als diejenigen, von denen ein positiver Bewährungsausgang erwartet wird. Dazu ist ein sinnvolles Kategorienmodell entwickelt worden, in dem fünf Kategorien vorgeschlagen werden:

Intensivbetreuung, Betreuung, Beratung, Begleitung /Kontakt, Formeller Kontakt.

Würden nun die Probanden nach einem einheitlichen Raster beurteilt, so könnten sich daraus erhebliche Differenzierungen und auch weitergehende Chancen ergeben, die Betreuungsformen zu verändern und an den Bedürfnissen des Resozialisierungsbedarfs der Probanden anzupassen. Das hat auch Auswirkungen auf die Betreuungsdichte und die Interventionen. Positive Veränderungen können als Indiz herhalten, um die Aufhebung der Unterstellung anzuregen oder angepasste Anforderungen an die Probanden zu stellen.

## ▶ **Ein differenziertes Angebot entwickeln**

Die verschiedenen Methoden der Sozialarbeit sollten verbindlich und strukturiert angewendet werden. Also nicht nur die Einzelfallarbeit, sondern auch Gruppen- und Gemeinwesenarbeit, ist anzuwenden. Dazu sind Spezialisierungen der Mitarbeiter notwendig. Damit eröffnen sich auch Chancen für die Mitarbeiter, sich weiterzuentwickeln. Dies sollte in ein institutionelles Konzept jeder Region münden, die nach den bestehenden Erfordernissen der Straffälligen die erforderlichen Schwerpunkte festlegt. Die sich entwickelnde Spezialisierung würde im Interesse der Institution erfolgen und somit auch gefördert werden müssen.

## ▶ Ehrenamtliche in die Bewährungshilfe einbeziehen

Die Einbeziehung der Bevölkerung in die Betreuung von Straffälligen durch die Entwicklung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe sollte nun endlich flächendeckend umgesetzt werden. In der Praxis spielt sie bisher nur eine untergeordnete Rolle. Dabei können Ehrenamtliche eine wichtige Brücke von der Gesellschaft zu den Straffälligen bilden. Ehrenamtliche haben darüber hinaus die Möglichkeit einen anderen Zugang zu den Straffälligen zu entwickeln, da sie in der Regel nicht von dem Berufsfeld und der Justiz geprägt sind. Es gibt schon heute die verschiedensten Modelle der ehrenamtlichen Arbeit in der Bewährungshilfe. Diese reichen von der Übernahme von Teilaufgaben der Betreuung von Probanden bis zur vollständigen Fallübernahme. Eine enge Verzahnung der Hauptamtlichen mit den Ehrenamtlichen sollte Grundvoraussetzung sein, um zu verhindern, dass es zu Konkurrenzen und Rivalitäten kommt. Als hilfreich erweist es sich, wenn eine Beratungsstruktur durch Gesprächskreise, Fallbesprechungsgruppen o. ä. vorgehalten wird.



## ▶ Organisationsstruktur reformieren und Hierarchien annehmen

Eine effektive Organisationsstruktur sollte die Motivation der Mitarbeiter fördern und gleichzeitig auch Verantwortlichkeiten verbindlich regeln. Dies setzt eine gewisse Hierarchie voraus. Leitungsverantwortlichkeiten sollten eingerichtet und verantwortungsvoll ausgeübt werden. Das muss auch im Interesse der Mitarbeiterzufriedenheit und der Entlastung von Verwaltungsaufgaben geschehen. Die Leitungsfunktionen sind durch sozialarbeiterische Fachkräfte zu besetzen. Mit der Einrichtung einer verbindlichen Leitungsstruktur kann nicht nur nach innen besser gehandelt werden, sondern auch die Wirkung in der Öffentlichkeit verbessert werden. Diese Struktur würde für die Mitarbeiter endlich Personalentwicklungen und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.



## ▶ Institutionelles Verständnis beleben und Teamarbeit entwickeln

Die Bewährungshilfe sollte sich zu einer Institution entwickeln. Das Beharren auf der Einzelverantwortlichkeit für den jeweiligen Probanden hindert die institutionelle Entwicklung von Teamarbeit und Multiprofessionalität. Dazu bedarf es auch einer gesetzlichen Klarstellung, die überfällig ist. Durch Teamarbeit und Arbeitsteilung kann es zu einer Weiterentwicklung der Bewährungshilfe kommen, die sich in den fachlichen Zusammenhängen von Justiz und Gesellschaft entsprechendes Gehör verschaffen kann.

## ▶ **Entwicklung eines Sozialen Dienstes der Justiz, Entlassungs- / Übergangsmanagement**

- ▶ Entwicklung eines Sozialen Dienstes der Justiz, der die Bewährungs-, Gerichtshilfe und die Sozialarbeit im Strafvollzug umfasst. Dabei können Synergieeffekte erzeugt werden, die sich positiv auf die Probanden / Klienten auswirken. Oft ist diesen nicht verständlich, warum der eine soziale Dienst nicht weiß, was der andere schon ermittelt / erfahren hat. Die bestehende Spezialisierung der Fachkräfte sollte dabei generell bestehen bleiben, wobei in Einzelfällen auch eine andere Aufgabenübernahme als sinnvoll anzusehen ist. Gleichzeitig würde es das Berufsfeld der Sozialarbeiter in der Justiz stärken, wenn es einen eigenständigen, die verschiedenen Bereiche von stationärer und ambulanter Betreuung umfassenden Dienst geben würde. Das Gewicht der Stimme wäre eine ganz andere, als wenn heute in verschiedenen Abteilungen der Justiz kleine Gruppen sich zu Wort melden.

## ▶ **Öffentlichkeitsarbeit örtlich, regional und überregional**

- ▶ Es gibt viele verschiedene öffentliche Darstellungen und Verlautbarungen der Bewährungshelfer. Diese sind für das örtliche Arbeitsfeld sehr hilfreich, sie können Verständnis für die Lage der Klientel erzeugen und Sachprobleme verständlich machen. Das reicht aber nicht aus, da die heutige Medienrealität schnelle und gezielte Antworten auf übergreifende Themen erforderlich macht. Es muss gelingen den Negativschlagzeilen, wie „Rückfälliger Sexualstraftäter war auf Bewährung“, passende Antworten entgegen zu setzen. Professionelle Medienarbeit sollte entwickelt werden, die sich durch kontinuierliche und gezielte Themendarstellung des Arbeitsfeldes auszeichnet.

## ▶ **Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe**

- ▶ Die bestehende Arbeitsteilung zwischen staatlichen und freien Trägern sollte sich auch institutionell niederschlagen durch verbindliche Arbeitsstrukturen, die neben fachspezifischen Fragen auch Bedarfsanalysen durchführt und entsprechende Anregungen an die politischen und ministeriellen Gremien gibt.  
In diesem Zusammenhang sollte auch die verstärkte Einbringung in regionale Zusammenschlüsse stehen, um im Gemeinwesen die Straffälligenhilfe sich effektives Instrument der tertiäre Prävention zu verankern.

- ▶ aus: Justus-Rundbrief, Justizministerium Niedersachsen, Peter Reckling 2007

## ▶ **Software-Anwendungen**

- ▶ ...(möglichst vernetzt mit anderen Diensten und bundesweite Anwendung)

- ▶ **Ländervergleich zwischen den deutschen Bundesländern**
  - einige Ausschnitte
  - keine Verbindlichkeit
  - häufige Veränderungen
  - Blickwinkel: Struktur, Standards, Software, BwH/GH/FA +freie Straffälligenhilfe, teilprivatisierte JVAs

- ▶ **Bayern:** Zentrale Koordinierungsstelle beim OLG München /
- ▶ Entwicklung von Standards der Hilfe und Kontrolle / Risiko-Probanden „R“
- ▶ Software: SoPart
- ▶ Beitrag zur Sicherheit:  
38 neu Stellen (2013 + 2014)
- ▶ Bayerischer Landesverband für  
Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.

- ▶ **Baden-Württemberg:** Neustart gGmbH  
landesweiter Träger der BwH + GH bis 12/16
- ▶ Viele Ehrenamtliche einbezogen (Struktur)
- ▶ Qualitätsziele / eigene Software / Mitarbeiter  
sollen in neuer Landesgesellschaft  
übernommen werden
- ▶ Erstmals Evaluation von BwH + GH (Neustart)
- ▶ beendet: teilprivatisierter Strafvollzug  
(Offenburg)
- ▶ Netzwerk Straffälligenhilfe Baden-Württemberg - eigene Projekte:  
Nachsorge / Schwitzen statt Sitzen / Eltern + Kind /  
Ehrenamt / Gewaltprävention

- ▶ **Rheinland-Pfalz:**
- ▶ Landesregierung: geplante Strukturreform abgebrochen (BwH / GH = ein Dienst); neues Vorhaben: FA konzentrieren + Sozialarbeiter in FA-Stellen
- ▶ Standards seit 2010
- ▶ Strafvollzugsgesetz regelt das Entlassungsmanagement
- ▶ Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe e.V.

- ▶ **Hessen**: Ausführungsvorschrift (2011):  
Arbeitsvorgaben und Hierarchie (2011/12)
- ▶ zusätzliche Stellen:  
Sicherheitsmanagement (23 Stellen) +  
Entlassungsmanagement (20 Stellen)
- ▶ Software: SoPart (auch im Vollzug)
- ▶ Pilotprojekte BwH + GH ein Dienst (Darmstadt  
+ Limburg)
- ▶ teilprivatisierter Strafvollzug (Hünfeld)
- ▶ Weitere Reformvorhaben:  
Gemeinnützige Arbeit an freie Träger  
Kommissionsbericht ( Vorsitz: Prof. Jehle)

- ▶ **Thüringen:** Sozialer Dienst (OLG Jena) / Standards / BwH, GH + FA ein Dienst – wie in allen ostdeutschen Ländern
- ▶ **Nordrhein-Westfalen:** Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (BwH, GH + FA) / Standards seit 01.06.08 (ähnl. NDS) / Hierarchie / Büros in Justizgebäuden<sub>(vorwiegend)</sub> / Software: SoPart (auch in JVAs)

- ▶ **Mecklenburg-Vorpommern:** Soziale Dienste der Justiz sind eine Abteilung des Landesamtes Straffälligenarbeit (keine Zuordnung zu den LGs) /
- ▶ Leitungsstruktur
- ▶ InStar (Integrale Straffälligenarbeit)  
= verbindliche Kooperationsstruktur stationär + ambulant
- ▶ **Sachsen-Anhalt:**
- ▶ Risikoorientierung in den SDJ als Standard
- ▶ teilprivatisierter Strafvollzug (Burg)
- ▶ Landesverband für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe Sachsen/Anhalt e.V.

- ▶ **Niedersachsen**: Ambulanter Justizsozialdienst (AJSD) / landesweite Zuständigkeit:
- ▶ OLG Oldenburg (zentrale Leitung mit Fachkräften) (Keine LG-Zuständigkeit mehr)
- ▶ Standards (neu 2012)
- ▶ Risikomanagement (Proteste)
- ▶ eigene Software (SoDa)

- ▶ **Berlin:** Sozialer Dienst der Justiz mit Hierarchie /
- ▶ Software: SoPart
- ▶ Jugendbewährungshilfe nicht bei Justiz
- ▶ Drei Vereine: SBH, Freie Hilfe, Ziegner-Stiftung
- ▶ **Hamburg:** Zuordnung zum Bezirksamt Eimsbüttel;
- ▶ Kommissionsbericht „Vernetzung statt Versäulung“
- ▶ Jugendbewährungshilfe
- ▶ Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e.V.

- ▶ **Bremen**: Sozialer Dienst der Justiz
- ▶ **Saarland**: Kompetenzzentrum (seit Mai 2015): Sozialer Dienst der Justiz (einschl. TOA),  
Software: SoPart
- ▶ Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e.V.
- ▶ **Sachsen** Sozialer Dienst der Justiz
- ▶ Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e.V.
- ▶ **Brandenburg** Sozialer Dienst der Justiz (LGs / OLG-Leitung);  
Haftvermeidung durch soziale Integration (HSI)  
Landesnetzwerk mit freien Trägern

- ▶ **Schleswig-Holstein**
- ▶ (Sprecherprinzip)...
- ▶ Integrationsbegleiter für das Übergangsmanagement
- ▶ SoPart seit 2008 (auch JVAs)
- ▶ „Vertiefungsgebiet“ zur Betreuung von Drogengefährdeten und Sexualstraftätern (Fortbildung von Spezialisten in mehreren Zyklen)
- ▶ Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V.

- 1. Verbindliche Standards entwickeln und festlegen**
- 2. Den Kontrollprozess verantwortungsvoll gestalten**
- 3. Differenzierte Betreuung der Probanden nach Kategorien**
- 4. Ein differenziertes Angebot entwickeln**
- 5. Ehrenamtliche in die Bewährungshilfe einbeziehen**
- 6. Organisationsstruktur reformieren und Hierarchien annehmen**
- 7. Institutionelles Verständnis beleben und Teamarbeit entwickeln**
- 8. Entwicklung eines Sozialen Dienstes der Justiz, Entlassungs- / Übergangsmanagement**
- 9. Öffentlichkeitsarbeit örtlich, regional und überregional**
- 10. Kooperation mit der freien Straffälligenhilfe**

\*DBH, Reckling, 2007

# Handlungs- und Reformbedarf in der Bewährungshilfe

Überblick über die Bundesländer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Peter Reckling**

Kontakt: [peter.reckling@dbh-online.de](mailto:peter.reckling@dbh-online.de)

[www.dbh-online.de](http://www.dbh-online.de)